



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2012**

### **Nr. 13 Längerfristige Erkrankungen von Beamten**

**- zeitnähere und wirksamere Maßnahmen  
erforderlich -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 13                    Längerfristige Erkrankungen von Beamten  
- zeitnähere und wirksamere Maßnahmen erforderlich -**

**Regelungen zur Meldung längerfristiger Erkrankungen waren uneinheitlich oder fehlten. Meldepflichten wurden nicht beachtet.**

**Gebotene ärztliche Untersuchungen zur Dienstfähigkeit wurden nicht oder nicht zeitnah veranlasst.**

**Nicht bei allen Behörden gab es ein Eingliederungsmanagement oder verbindliche Konzeptionen zum Verhalten bei suchtbedingten Erkrankungen.**

**Das Ziel, durch anderweitige Verwendung eingeschränkt dienstfähiger Kräfte die personellen Ressourcen in vollem Umfang zu nutzen, wurde bisher nicht erreicht.**

**Die Ursachen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit von Lehrkräften wurden nicht hinterfragt. Die Unterrichtsverpflichtung wurde oftmals mehrfach und länger als sechs Monate reduziert. Ob die Maßnahmen erfolgreich waren, wurde nicht kontrolliert.**

**Dienststellen beachteten nicht immer den grundsätzlichen Vorrang amtsärztlicher Gutachten vor privatärztlichen Attesten. Vermeidbare Verzögerungen bei der Dienstaufnahme waren die Folge.**

**1                    Allgemeines**

Der Rechnungshof hat Maßnahmen bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten geprüft. Einbezogen waren Kräfte aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums der Justiz und der Finanzverwaltung sowie Polizei- und Lehrkräfte.

Die Prüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2007 bis 2009. Insgesamt wurden über 800 Personalakten sowie mehr als 1.000 im Prüfungszeitraum bei der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle eingegangene Untersuchungsaufträge ausgewertet.

**2                    Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1                Einheitliche Vorgaben zur Meldung längerfristiger Erkrankungen fehlen**

Der Dienstherr hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht den Ursachen von Erkrankungen von Mitarbeitern nachzugehen und ggf. Abhilfe zu schaffen. Bei längerfristigen Erkrankungen sind oftmals dienstrechtliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Anordnung ärztlicher Untersuchungen, notwendig. Voraussetzung hierfür ist, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von solchen Erkrankungen erhalten.

Einheitliche Vorgaben, ab wann eine Krankheit als "längerfristig" gilt und den für dienstrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden zu melden ist, fehlten. Selbst innerhalb desselben Ressorts bestanden unterschiedliche Regelungen. Kürzere, sich auffällig häufende Erkrankungen lösten eine Meldepflicht nur im Schulbereich sowie bei einem Polizeipräsidium aus.

Ressort <sup>1</sup>	Adressaten der Meldung	Meldepflicht bei Krankheiten mit einer Dauer von mehr als				Meldepflicht bei häufigen kurzfristigen Erkrankungen
		4 Wochen	1 Monat	4 bis 8 Wochen	3 Monaten	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	ja	-	-	-	ja
Ministerium der Finanzen	Oberfinanzdirektion	-	ja	-	ja	-
	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle	-	ja	-	ja	-
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	Polizeipräsidien	-	-	ja	-	ja <sup>2</sup>
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Oberlandesgerichte	-	-	ja <sup>3</sup>	-	-
	Generalstaatsanwaltschaften	-	-	ja	-	-
	Justizvollzugsanstalten (eigene Zuständigkeit)	-	-	-	-	-

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat im Prüfungsverfahren angekündigt, Regelungen zur Meldepflicht im Polizeibereich bis Ende 2011 zu vereinheitlichen. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zugesagt, im Geschäftsbereich der oberen Landesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften Regelungen zur Festlegung einheitlicher Meldepflichten zu veranlassen, nicht jedoch für die Justizvollzugsanstalten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion habe ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, um künftig darauf hinzuwirken, dass die Schulleitungen ihren Meldepflichten sowie ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Führung der Abwesenheitsblätter nachkämen.

## 2.2 Mögliche Maßnahmen nicht oder nicht zeitnah ergriffen

Als mögliche Maßnahmen kommen im Wesentlichen je nach Art und Dauer der Erkrankungen in Betracht:

- Anordnung der Vorlage eines (amts)ärztlichen Attests ab dem ersten Tag der Erkrankung,
- Veranlassung von ärztlichen Untersuchungen,
- betriebliches Eingliederungsmanagement einschließlich Optimierung des Arbeitsplatzes, Zuweisung eines anderen Aufgabenbereichs und Umsetzung und
- Einschaltung von Sozialberatern/Suchtbeauftragten.

Hierzu wurde Folgendes festgestellt:

- In einigen Fällen wurden trotz hoher krankheitsbedingter Fehlzeiten von Justiz- oder Justizvollzugsbeamten keine der genannten Maßnahmen ergriffen. In anderen Fällen wurden erst mit erheblicher Verzögerung ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit angeordnet.

<sup>1</sup> In diesem Beitrag sind grundsätzlich die seit 18. Mai 2011 maßgebenden Ressortbezeichnungen aufgeführt.

<sup>2</sup> Ausschließlich bei einem Polizeipräsidium.

<sup>3</sup> Keine festgelegte Meldepflicht, aber ständige Praxis.

- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion leitete mehrfach amtsärztliche Untersuchungen von Lehrkräften nicht oder verspätet ein.
- Von der Möglichkeit, ein ärztliches Attest bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung zu verlangen, wurde in der Finanzverwaltung und im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz kein, ansonsten nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht.
- Ein Eingliederungsmanagement, mit dem geklärt wird, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann, wurde lediglich bei der Finanzverwaltung und bei einem Polizeipräsidium vorgegeben. Im Übrigen gab es hierzu keine allgemeinen Regelungen.
- Beauftragte für Suchtprobleme oder hauptamtliche Sozialberater waren bei der Finanzverwaltung und in den Polizeipräsidien eingesetzt. Im Bereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und für Lehrkräfte fehlten entsprechende Einrichtungen, die gezielt bei suchtbedingten Erkrankungen eingeschaltet werden können.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, zur Sicherstellung einer zeitnahen Veranlassung amtsärztlicher Untersuchungen würden einheitliche Regelungen getroffen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat darauf hingewiesen, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Dienstbesprechungen die Thematik mit dem Ziel zeitnaher Untersuchungen aufarbeiten werde.

Zu der Einführung eines Eingliederungsmanagements und zum Umgang mit suchtbedingten Erkrankungen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur erklärt, das neu gegründete Institut für Lehrergesundheit solle das Land insoweit beraten. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Prüfung der Einführung eines Eingliederungsmanagements, das u. a. die Bereitstellung verbindlicher Konzeptionen für den Umgang mit Suchtproblemen beinhalte, angekündigt. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat erklärt, es halte die Einführung eines Eingliederungsmanagements für sinnvoll.

### **2.3 Anderweitige Verwendung eingeschränkt dienstfähiger Beamter nur selten realisierbar**

Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Maßstab für Polizei- und Justizvollzugsbeamte sind die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeidienst. Von der Versetzung dienstunfähiger Beamter in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist<sup>4</sup>.

Die vorrangige Prüfung einer anderweitigen Verwendung ist Ausfluss des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung". Das übereinstimmende Interesse aller Dienstherrn an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes und an der Realisierung der von den Beamten eingegangenen Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze sollen diese Regelung rechtfertigen<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> § 26 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und §§ 210 und 216a Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-1a.

<sup>5</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - (Bundesrat-Drucksache 780/06, S. 57).

Bei den geprüften Stellen war die Suche nach einer anderweitigen Verwendung oftmals langwierig und selten erfolgreich. Sie fand regelmäßig nur ressortintern statt<sup>6</sup>. So strebte beispielsweise die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die anderweitige Verwendung einer Lehrkraft an. Obwohl die Kraft bei vollen Bezügen seit mehr als zwei Jahren ununterbrochen dienstunfähig erkrankt war, dauerte die Suche zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch an.

Auch im Polizeibereich und bei den Justizvollzugsanstalten gestaltete sich die Suche nach einer anderen Verwendung problematisch. Ärztliche Vorgaben schränkten die Einsatzfähigkeit der betreffenden Beamten oft erheblich ein. Vielfach verrichteten solche Kräfte zwar weiterhin Dienst, ohne aus Sicht der Dienststelle aber bedarfsgerecht einsetzbar zu sein.

Bei Justizvollzugsanstalten war ein Einsatz eingeschränkt vollzugsdienstfähiger Kräfte im Schichtbetrieb regelmäßig nicht möglich. Stellen in der Verwaltung waren meist besetzt und erforderten außerdem eine zusätzliche Qualifizierung. Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen blieben oft ohne Erfolg. Nur in Einzelfällen konnten eingeschränkt dienstfähige Kräfte ohne Zusatzausbildung innerhalb der Justizvollzugsanstalt oder im Wachtmeisterdienst eines Gerichts eingesetzt werden. In Regelfall waren diese Kräfte faktisch nicht mehr einsetzbar, erhielten aber zum Teil über mehrere Jahre ungekürzte Bezüge. Obwohl ihre Aufgaben von anderen Kräften der Justizvollzugsanstalt wahrgenommen werden mussten, sahen sich die Leiter wegen des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" und der theoretischen Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung an einer zeitnahen Ruhestandsversetzung gehindert.

Durch eine landesweite ressortübergreifende zentrale Koordinierungsstelle könnten die Chancen zur Vermittlung eingeschränkt dienstfähiger Beamter in eine andere Verwendung deutlich erhöht werden. Betroffenen Beamten kann - ggf. auch gegen ihren Willen - eine andere Tätigkeit übertragen werden, auch wenn dies eine Weiterqualifizierung erfordert. Dies steigert die Möglichkeiten des Einsatzes außerhalb des bisherigen Ressorts. Auch bereits zur Ruhe gesetzte Beamte könnten hier erfasst und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, reaktiviert werden.

Zusätzlich sollte die Suche nach einer anderweitigen Verwendung zeitlich begrenzt werden. Der Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" soll vorzeitigen sachlich nicht gerechtfertigten Pensionierungen und damit einhergehenden finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte entgegenwirken<sup>7</sup>. Wenn eine zeitintensive Suche nach einer anderweitigen Verwendung den Haushalt im Ergebnis stärker belastet als eine unverzügliche Ruhestandsversetzung, wird die beabsichtigte Wirkung verfehlt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, es teile die Auffassung, dass die Suche nach einer anderweitigen Verwendung aktiver Beamter in angemessenem Umfang zeitlich begrenzt werden solle. Die personalverwaltenden Dienststellen des Justizressorts würden nochmals darauf hingewiesen. Die Einrichtung einer landesweiten ressortübergreifenden zentralen Koordinierungsstelle bzw. deren Erfolgsaussichten bedürften eingehender Erörterung.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Suche nach einer anderen Verwendung dürfe sich nicht nur auf aktuell freie Dienstposten beschränken, sondern müsse sich auch auf in absehbarer Zeit

---

<sup>6</sup> Ein 1998 initiiertes "Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamter", das eine Weiterbeschäftigung von teildienstfähigen Beamten erleichtern sollte, indem für abgehende und aufnehmende Dienststellen Anreize für eine ressortübergreifende Versetzung geschaffen wurden, war den geprüften Stellen nicht bekannt. Zu Einzelheiten vgl. Keilmann, Personalausgabenbudgetierung - Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 1996 - Teil 2: Die Weiterentwicklung, in: Verwaltung und Management 2001 S. 241 ff.

<sup>7</sup> Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 2005 - Az.: 2 A 11800/04.

besetzbare Stellen erstrecken. Es seien nicht nur der Geschäftsbereich des jeweiligen Ressorts, sondern alle Bereiche landesweit im Geschäftsbereich des Dienstherrn zu erfassen. Die Anregung zur Bildung einer Koordinierungsstelle werde begrüßt. Mit dem Ziel, ein gemeinsames Verfahren zur Suche nach anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten zu entwickeln, habe man bereits Kontakt mit den Ministerien der Finanzen sowie des Innern, für Sport und Infrastruktur aufgenommen.

#### **2.4 Sonderregelung für Lehrkräfte - vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit**

Die Schulbehörde kann auf Antrag einer Lehrkraft deren Unterrichtsverpflichtung bis zur Hälfte und bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr reduzieren, wenn die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist (vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit)<sup>8</sup>. Grundlage für die Entscheidung ist ein amtsärztliches Zeugnis.

Während bei der begrenzten Dienstfähigkeit, die von der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle festzustellen ist, Arbeitszeit, Bezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeiten reduziert werden, bleibt die Absenkung der Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend vermindelter Dienstfähigkeit ohne finanzielle Einbußen für die Lehrkraft.

Nach den - allerdings unvollständigen - Statistiken der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde in den Jahren 2007 bis 2009 die Unterrichtsverpflichtung wegen vorübergehend vermindelter Dienstfähigkeit insgesamt in 1.380 Fällen reduziert. Dies entspricht Personalkosten von rund 10 Mio. € jährlich<sup>9</sup>.

Von diesen Bewilligungen entfielen rund zwei Drittel auf Erstanträge und ein Drittel auf erneute Anträge oder Verlängerungsanträge. Von 54 untersuchten Fällen wurde die Stundenermäßigung lediglich in 15 Fällen einmalig gewährt. Eine Lehrkraft nahm von 2001 bis 2010 siebenmal Stundenreduzierungen wegen vorübergehend vermindelter Dienstfähigkeit in Anspruch, war aber nach eigenen Angaben seit Anfang 2004 mit zehn Stunden in der Woche für einen Sportverein tätig.

Meist wurde - auch über längere Zeit - die Unterrichtsverpflichtung im größtmöglichen Umfang reduziert. Eine stufenweise Steigerung der Arbeitsleistung erfolgte regelmäßig nicht. Am Ende der Maßnahme verdoppelte sich die Unterrichtsverpflichtung somit übergangslos. Nur in Ausnahmefällen waren der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die konkreten Gründe für die Stundenreduzierung bekannt. Ob die Maßnahme erfolgreich war, wurde nicht hinterfragt. Erfolgskontrollen unterblieben.

Entsprechend der Verfahrensweise in anderen Ländern sollte auch in Rheinland-Pfalz die temporäre Verminderung der Unterrichtsverpflichtung in ein Eingliederungsmanagement für Lehrkräfte eingebunden werden. Dazu sollten zunächst die Ursachen der Erkrankung erörtert sowie im Anschluss geeignete Maßnahmen und Zielvorgaben vereinbart werden. Eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung könnte eine solche Maßnahme sein. Allerdings sollte diese - schon im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu den Maßnahmen bei begrenzter Dienstfähigkeit - nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen. Nach Abschluss der Maßnahme sollte geprüft werden, ob der angestrebte Erfolg eingetreten ist.

Zudem sollte die Zuständigkeit für die Beurteilung der Dienstfähigkeit von Lehrkräften bei der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle gebündelt werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass nach einheitlichen Maßstäben zwischen begrenzter und vorübergehend vermindelter Dienstfähigkeit differenziert wird.

---

<sup>8</sup> § 11 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2010 (GVBl. S. 242), BS 2030-1-4.

<sup>9</sup> Ermittelt auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze RLP für 2010 des Ministeriums der Finanzen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, es teile die Auffassung des Rechnungshofs insoweit, als die Stundenreduzierung in der Regel nur einmalig und bis zu einer Dauer von sechs Monaten erfolgen sollte. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen solle weiterhin eine einmalige Verlängerung der Stundenreduzierung höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres möglich sein. Es sei beabsichtigt, Anfang 2012 die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung dahingehend zu ändern. Ob und wie die Gewährung von Stundenreduzierungen sinnvoll in ein Eingliederungsmanagement integriert werden könne, werde geprüft. Grundsätzlich sei es durchaus vorstellbar, dass Untersuchungen zur Beurteilung einer vorübergehend verringerten Dienstfähigkeit<sup>8</sup> künftig durch die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle vorgenommen würden. Dabei müsse allerdings sichergestellt sein, dass Untersuchungen zeitnah erfolgen könnten.

## **2.5 Dienstantritt nach festgestellter Dienstfähigkeit nicht immer gewährleistet**

Ist der untersuchte Beamte nach ärztlichem Gutachten uneingeschränkt oder begrenzt dienstfähig, ist er zur Aufnahme des Dienstes verpflichtet<sup>10</sup>. Dieser Pflicht versuchten sich Kräfte in allen geprüften Bereichen unter Vorlage privatärztlicher Atteste zu entziehen. Die Dienststellen reagierten unterschiedlich:

- Die Finanzverwaltung veranlasste in dem einzigen, im Rahmen der stichprobenweisen Aktenprüfung festgestellten Fall den Beamten durch Androhung von Disziplinarmaßnahmen zum Dienstantritt.
- Polizeibehörden forderten betreffende Bedienstete unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Dienstantritt auf. Die amtsärztliche Stellungnahme habe - wie im Musterschreiben eines Polizeipräsidiums ausgeführt wird - einen höheren Beweiswert als eine widersprechende privatärztliche Bescheinigung. Die Öffentlichkeit habe kein Verständnis, wenn ein Polizeibeamter, der laut Amtsarzt zumindest eingeschränkt dienstfähig sei, nicht zum Dienst erscheine. Das Gebot, zum Dienst zu erscheinen, sei Grundpflicht eines jeden Beamten. Im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung sei die sofortige Vollziehung unabdingbar.
- Bei den Beamten des Justizvollzugsdienstes und bei Lehrkräften wurden privatärztliche Atteste im Anschluss an die amtsärztliche Untersuchung als Rechtfertigung für das Fernbleiben vom Dienst zunächst akzeptiert und die Überprüfung der Dienstfähigkeit durch das Gesundheitsamt eingeleitet. Regelmäßig verrichteten die Beamten bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse keinen Dienst.

Folgte das Gesundheitsamt der Bewertung durch die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle, wurden meist weitere privatärztliche Atteste vorgelegt. Wurde dagegen das privatärztliche Attest bestätigt, führte dies regelmäßig zu einer weiteren Begutachtung durch die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle, bei Lehrkräften oft nach einer zwischenzeitlichen Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung<sup>8</sup>.

Kam die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle bei einer erneuten Begutachtung zu der Erkenntnis, dass der Beamte dienstunfähig sei, hatten die Betroffenen - oft mehrere versorgungswirksame Jahre - bei vollen Bezügen keinen oder nur eingeschränkt Dienst getan.

Kam die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle - wie häufig - wieder zu dem Ergebnis, dass der Beamte dienstfähig sei, konnte das eben dargestellte Verfahren durch ein entgegenstehendes privatärztliches Attest erneut angestoßen werden.

---

<sup>10</sup> § 81 Abs. 1 S. 1 LBG.

Die Dienststellen sahen die Ursache für solche Verfahren in der nach ihrer Auffassung äußerst restriktiven Anwendung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" durch die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle.

Sie verkennen dabei, dass die medizinische Beurteilung eines Amtsarztes oder eines von ihm zugezogenen Facharztes über die aktuelle Dienstfähigkeit des Beamten gegenüber der medizinischen Beurteilung eines Privatarztes den Vorrang genießt, wenn

- keine begründeten Zweifel an der Sachkunde des Amtsarztes bzw. des zugezogenen Facharztes bestehen,
- die medizinische Beurteilung auf zutreffenden Tatsachengrundlagen beruht, in sich stimmig und nachvollziehbar ist und der Amtsarzt bei bereits vorliegenden Erläuterungen des Privatarztes darlegt, wieso er diesen nicht folgt<sup>11</sup>.

Nur wenn der Privatarzt nachvollziehbar darlegt, warum er abweichend von den amtsärztlichen Feststellungen von einer Dienstunfähigkeit ausgeht, ist vom Dienstherrn der von ihm bisher beauftragte oder ein anderer Amtsarzt - ggf. unter Einschaltung eines Facharztes - heranzuziehen, der sich mit dem neuen privatärztlichen Gutachten beschäftigt und detailliert ausführt, warum an der Feststellung der Dienstfähigkeit festzuhalten ist<sup>12</sup>. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte auf eine Neuerkrankung beruft, die nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung war<sup>11</sup>.

In den geprüften Fällen enthielten die privatärztlichen Atteste in der Regel keine Aussagen zum Gutachten der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle. Insofern hätten die Dienststellen vom Vorrang des amtsärztlichen Attests ausgehen können. Die betroffenen Beamten hätten daher den Dienst antreten müssen oder wären - trotz der privatärztlichen Atteste - mit den möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen unentschuldig dem Dienst ferngeblieben.

Sich widersprechende Gutachten beamteter Ärzte und Verfahrensverzögerungen könnten vermieden werden, wenn ausschließlich die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle beauftragt würde. Sie hätte außerdem bei begründeten Einwendungen die Möglichkeit, ihre eigene Entscheidung zu korrigieren.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat erklärt, der Vorrang von amtsärztlichen Gutachten und die Rechtsprechung zur Konkurrenz zwischen privatärztlichen Attesten und amtsärztlichen Gutachten werde im Bereich des Strafvollzugs künftig beachtet. Bei allen anderen personalverwaltenden Dienststellen des Justizressorts sei dies bereits der Fall.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mitgeteilt, zum Vorrang der medizinischen Beurteilung eines Amtsarztes sei bereits 2006 ein Leitfaden erarbeitet worden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werde in geeigneter Form darauf hingewiesen, noch stärker die Hinweise des Rechnungshofs zu berücksichtigen.

Zur Zuständigkeitsverlagerung auf die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur erklärt, Gespräche mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aufnehmen zu wollen. Die Ministerien des Innern, für Sport und Infrastruktur, für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Finanzen haben sich der Anregung des Rechnungshofs angeschlossen.

---

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2006, Az. 1 D 10/05 (Juris Rn. 36 und Rn 38).

<sup>12</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. September 2009, Az.: 5 ME 94/09 (nach Juris Rn. 9).



### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) einheitliche Vorgaben zur Meldung längerfristiger Erkrankungen einzuführen und deren Einhaltung sicherzustellen,
- b) Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit möglichst zeitnah zu veranlassen,
- c) die Einführung eines Eingliederungsmanagements und Konzeptionen für den Umgang mit Suchtproblemen für alle Bereiche der Landesverwaltung zu prüfen,
- d) eine landesweite zentrale Koordinierungsstelle zur ressortübergreifenden Vermittlung eingeschränkt dienstfähiger Beamter einzurichten,
- e) die Suche nach einer anderweitigen Verwendung eingeschränkt dienstfähiger Beamter in angemessenem Umfang zeitlich zu begrenzen,
- f) bei vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit von Lehrkräften
  - deren Unterrichtsverpflichtung regelmäßig nur einmalig und längstens für sechs Monate im Rahmen eines Eingliederungsmanagements zu reduzieren,
  - die Zuständigkeit für die insoweit notwendige medizinische Beurteilung auf die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle zu übertragen,
- g) den grundsätzlichen Vorrang amtsärztlicher Gutachten vor privatärztlichen Attesten zu beachten und die Zuständigkeit für Untersuchungen zur Dienstfähigkeit bei abweichenden privatärztlichen Attesten bei der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle zu bündeln.

#### **3.2** Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.